

RS Vwgh 1994/10/14 94/02/0232

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1994

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs2;

Rechtssatz

Bei Anwendung des von der Rechtsprechung geforderten strengen Maßstabes bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs 2 StVO (Hinweis E 4.2.1994,93/02/0279) ist das zu berücksichtigende erhebliche wirtschaftliche Interesse des ASt nicht gegeben, wenn eine Sekretärin einer Rechtsanwaltskanzlei in den frühen Morgenstunden anzusetzende Fahrten mit ihrem PKW zurücklegt, auswärtige Termine im Auftrag ihres Arbeitgebers verrichtet, das Kfz in einem nicht parkraumbewirtschafteten Bezirk abstellen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln an ihren Arbeitsplatz gelangen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020232.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at